

Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit zwischen Schule, schulischen Unterstützungssystemen, Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Familieninterventionsteam (FIT) bei schulischem Absentismus

1. Präambel

Die Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit von Schule, schulischen Unterstützungssystemen (z.B. ReBBZ, BZBS, BBZ, LI, Beratungsstelle Gewaltprävention)¹, ASD und FIT definiert den Gegenstandsbereich des Schulabsentismus, gibt Hinweise zu den jeweiligen Arbeitsfeldern der beteiligten Institutionen und stellt Kooperationsanlässe in den Mittelpunkt. Außerdem werden das Thema Kindeswohlgefährdung erläutert und rechtliche Hinweise aufgenommen.

2. Gegenstand

Kinder und Jugendliche können mit individuellen, familiären und sozialen Risikofaktoren belastet sein, die ihren kontinuierlichen Schulbesuch auch von Beginn ihrer Schulzeit an gefährden. Schulabsentismus wird verstanden als das häufige Versäumnis von Unterricht und allen weiteren Bildungsangeboten in der Schule (Schulfahrten, Ausflüge, Lernen am anderen Ort etc.).

Schulabsentismus hat unterschiedliche Hintergründe und Ausprägungen. „Schulabsentismus umfasst diverse Verhaltensmuster illegitimer Schulversäumnisse multikausaler und langfristiger Genese mit Einflussfaktoren der Familie, der Schule, der Peers, des Milieus und des Individuums, die einhergehen mit weiteren emotionalen und sozialen Entwicklungsrisiken, geringer Bildungspartizipation sowie einer erschwerten beruflichen und gesellschaftlichen Integration und die einer interdisziplinären Prävention und Intervention bedürfen“ (siehe Ricking & Hagen, 2016).

Die Ursachen von Fehlzeiten unterscheiden sich den empirischen Daten der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)² zufolge zwischen den verschiedenen Altersgruppen und Jahrgängen.

Im Grundschulalter stehen das Zurückhalten durch Erwachsene, psychische Probleme in der Familie sowie Schulphobien der Kinder im Vordergrund. Weitere Ursachen können familiäre Belastungen, erzieherische Defizite und eine überhöhte Erwartungshaltung der Eltern sein.

Ab dem Alter von 10 Jahren zeigen sich eher familiäre Schwierigkeiten wie z.B. Vernachlässigung, psychische Probleme der Sorgeberechtigten, Sucht und in der Folge Parentifizierungserscheinungen.

¹ Regionale Bildungs- und Beratungszentren, Beratungszentrum Berufliche Schulen, Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit / Autismus, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

² vgl. Daten aus dem Jahr 2019

Ab dem Jugendalter (in etwa ab Jahrgang 7) häufen sich das sogenannte Schulschwänzen bzw. der innere Rückzug. Hintergrund können hier schulbezogene Faktoren wie Klassenklima, die Beziehung zu Lehrkräften, Konflikte und Mobbing sein. Zumeist tritt ein unregelmäßiger Schulbesuch mit anderen Verhaltensproblemen der Schülerinnen und Schüler gemeinsam auf.

Das Fernbleiben entsteht durch unterschiedliche Einflussfaktoren auf intrafamiliärer, sozio-ökonomischer, schulischer, und individueller Ebene. Dabei können drei Formen unterschieden werden:

- Schulschwänzen/ schulaversives Verhalten
- Angstbedingte Schulvermeidung und
- Zurückhalten durch Erwachsene,

wobei eine trennscharfe Unterscheidung selten möglich ist und alle erkennbaren Bedingungsfaktoren berücksichtigt werden müssen.

3. Aufgaben

Im Folgenden werden die Aufgaben von Schule, der schulischen Unterstützungssysteme (am Beispiel der ReBBZ) und des ASD in Bezug auf Schulabsentismus erläutert. Das Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt.

a. Schule

Schulabsentes Verhalten kündigt sich durch inneren Rückzug, Lernverweigerung, Gleichgültigkeit gegenüber dem schulischen Handeln und häufigeres Fehlen an. Diese Verhaltensmuster sollten von den schulischen Fachkräften frühzeitig als Warnsignale erkannt werden. Es ist Aufgabe der schulischen Fachkräfte, pädagogisch tätig zu werden und in Gesprächen mit den Schülerinnen bzw. Schülern und ihren Sorgeberechtigten die Hintergründe zu erkunden, um durch geeignete Angebote eine weitere Eskalation zu verhindern.

Deshalb ist es notwendig,

- Gründe in der schulischen Situation zu analysieren (Schul- und soziale Ängste, Mobbing, Gefühl des Ungerecht-behandelt-Werdens und vieles mehr),
- ein verlässliches Monitoring von Fehlzeiten sicher zu stellen,
- in Gesprächen bzw. im Rahmen eines Hausbesuchs mit den Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern zu klären, was den Schulbesuch verhindert und ob die Familie bereits eine Beratung oder andere Unterstützungsangebote bei der Erziehung ihrer Kinder sowie bei der Gestaltung und Bewältigung des Alltags in Anspruch nimmt,

- das zuständige Unterstützungssystem (z.B. schuleigener Beratungsdienst oder ReBBZ) einzubeziehen und gemeinsame Runde Tische oder weitere Beratungsrunden einzuberufen.

b. Schulische Unterstützungssysteme (hier: ReBBZ)

Die Schulen haben jederzeit die Möglichkeit, im Bedarfsfall ihre zuständige ReBBZ-Beratungsabteilung einzubeziehen. Bei Absentismus erfolgt ein formaler Einbezug der schulischen Beratungsdienste/ReBBZ. Diese übernehmen folgende Aufgaben:

- die Schule bei der Bewertung entschuldigter und unentschuldigter Fehlzeiten zu unterstützen (Atteste, Krankschreibungen),
- gemeinsam mit der Schule weitere Klärungen zu Ursachen und Hintergründen des Absentismus vorzunehmen,
- auf dieser Basis Hypothesen zu bilden und entsprechende Maßnahmen abzuleiten
- Gespräche mit den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten zu führen,
- weitere pädagogische Maßnahmen und Hilfen zu installieren und zu koordinieren
- ggf. Bußgeldverfahren zu begleiten,
- die Reintegration der Schülerin bzw. des Schülers zu unterstützen.

c. ASD

Grundsätzlich sind die Anlässe des Tätigwerdens des ASD breit gefächert. Der ASD ist Anlaufstelle für Familien in Belastungs-, Krisen- und Notsituationen. Er versucht, Ursachen zu erkennen und durch Informationen, Beratungs- und Hilfeangebote die betroffenen Familien wieder in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Kräfte zu mobilisieren und Probleme zu bewältigen. Um seinen Beratungs- und Schutzauftrag zu erfüllen, kooperiert der ASD als allgemeiner sozialer Dienst des Jugendamtes unter anderem mit Schulen und schulischen Unterstützungssystemen und bezieht diese bei Bedarf in seine sozialraumorientierten Handlungskonzepte sowie in die Unterstützungs- und Hilfeplanung ein.

- Sorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche können sich eigeninitiativ mit ihren Anliegen an den ASD wenden.
- Der ASD vermittelt geeignete freiwillige Beratungs- und Unterstützungsangebote wie zum Beispiel SAJF, OKJA und Familienförderung.
- Nach Feststellung eines Hilfebedarfes bewilligt der ASD erforderliche Hilfen zur Erziehung auf Antrag der Sorgeberechtigten.

- Mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten und unter Wahrung der geltenden Datenschutzvorgaben gehen Schule und Jugendhilfe in Kooperation und führen eine gemeinsame Förder-, Unterstützungs- und Hilfeplanung unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten durch ([Arbeitsrichtlinie Beratung, Unterstützungs- und Hilfeplanung](#)).
- Zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung siehe Punkt 5.

4. Grundgedanken zur Kooperation

Es ist der Auftrag der Schule, die Einhaltung der Schulpflicht zu überwachen. Dabei gehört es zu den Aufgaben des schulischen Personals, Schülerinnen und Schüler bei unregelmäßigem Erscheinen durch pädagogische Maßnahmen wieder zum Schulbesuch zu motivieren und auf die Sorgeberechtigten entsprechend einzuwirken.

Das schulische Unterstützungssystem (hier: ReBBZ) hat den Auftrag, die Schulen bei kritischen Verläufen von Einzelfällen zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und familiären Belastungen kann in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten Kontakt zum zuständigen Jugendamt hergestellt werden, um gemeinsam über notwendige Hilfen zu sprechen und diese anzubahnen.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt in ihrem Auftrag sicher, dass präventive Angebote für Sorgeberechtigte und ihre Kinder zur Verfügung stehen wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder Gruppenangebote im Sozialraum der Familie. Die Anlässe, aufgrund derer diese Angebote wahrgenommen werden, sind Problemlagen von Familien mit schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen, in denen zu prüfen ist, inwieweit Unterstützung für die Lebensbereiche Familie und Bildungsteilhabe erforderlich ist. Das bedeutet für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, die Bildungsthematik immer mit im Blick zu haben. Für die Einrichtungen auf schulischer Seite heißt es im gleichen Maße, die Situation der Familie bzw. der Sorgeberechtigten systematisch einzubeziehen.

Die genannten Kooperationsanlässe und Zusammenarbeitsbereiche sollen von der gemeinsamen Grundüberzeugung getragen werden, dass

- familiäre Einbindung, soziale Integration, schulische Teilhabe und schulisches Fortkommen für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen von großer Bedeutung sind,
- ein gutes Aufwachsen trotz problematischer Lebenssituationen am ehesten durch eine enge Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure im Sozialraum gelingt,
- die konsequente Berücksichtigung der Perspektiven des Kindes/Jugendlichen und der Sorgeberechtigten grundsätzlich während des gesamten Prozesses der Begleitung im Vordergrund stehen,

- eine gemeinsame, bedarfsorientierte Lösung im Interesse der Schülerin und des Schülers möglichst einvernehmlich entwickelt werden kann und
- möglichst eine Verknüpfung einer multiprofessionellen Förder- und Hilfeplanung sowie ggf. Teilhabeplanung von Anfang an die Grundlage der gemeinsamen Arbeit bildet.

Die benannten Kooperationsanlässe sind vielfältig und nicht abschließend aufgelistet. In der täglichen Zusammenarbeit können weitere Ideen, Unterstützungsangebote und Hilfen geprüft werden, um die Bildungsteilhabe von Schülerinnen und Schülern kurz-, mittel- und langfristig zu fördern.

Eine wichtige Voraussetzung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, um ihre Bereitschaft zur positiven Veränderung und zur Mithilfe zu erhöhen.

5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

Beobachtete Hinweise auf Vernachlässigung, körperliche oder seelische Misshandlung, sexuellen Missbrauch, fehlende gesundheitliche Behandlungen und Untersuchungen (einschließlich des Viereinhalbjährigen-Vorstellungsverfahrens), gravierende Verhaltensauffälligkeiten und Schulabsentismus können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein.

Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung ihres Wohls bekannt, so müssen Lehr- oder Fachkräfte der Schule mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, soll bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wie zum Beispiel Beratung durch den ASD im Jugendamt, hingewirkt werden, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 KKG). Es besteht die Möglichkeit und der Anspruch, erfahrene Fachkräfte für eine Fachberatung zum Kinderschutz hinzuzuziehen (§ 4 Abs. 2 KKG). Die Einrichtungen des schulischen Unterstützungssystems, allen voran die Kinderschutzfachkraft des zuständigen ReBBZ, müssen in diesen Einzelfällen von Anfang an in den gemeinsamen Prozess einbezogen werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Bei allen anderen Fällen, bei denen über die Beratungsmöglichkeiten der Schule hinaus ebenfalls Hilfebedarf besteht, sollen die Unterstützungssysteme der BSB eingebunden werden, bevor die Jugendhilfe und insbesondere das Jugendamt von schulischer Seite hinzugezogen werden.

Kann auf schulischer Seite die Gefährdung nicht abgewendet werden und halten die Lehr- und Fachkräfte der Schule nach Einbezug der Kinderschutzfachkraft des zuständigen ReBBZ ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, so ist das Jugendamt

zeitnah, entweder direkt oder über den ausgefüllten Mitteilungsbogen³ zu informieren. Hierauf sind die Sorgeberechtigten vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind Lehr- und Fachkräfte der Schule befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 KKG).

Das Jugendamt soll der Lehr- oder Fachkraft der Schule, die die Gefährdung des Kindeswohls mitgeteilt hat, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden bzw. noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG). Sofern dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich und hilfreich ist, werden Lehr- oder Fachkräfte der Schule und der Einrichtungen des schulischen Unterstützungssystems, die dem Jugendamt gemäß § 4 Abs. 3 KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung und an den weiteren Maßnahmen der Jugendhilfe beteiligt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Schulabsentismus im Einzelfall ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung sein kann, jedoch nach Überprüfung nicht sein muss.

6. Kooperation im Einzelfall bei anhaltendem Absentismus

Die Zusammenarbeit im Einzelfall bei anhaltendem Schulabsentismus sollte unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben die folgenden Schritte berücksichtigen:

- a. Abstimmung zwischen Stammschule und zuständiger Einrichtung des schulischen Unterstützungssystems (z.B. ReBBZ)
- b. Beteiligung der Sorgeberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler
- c. Klärung und Begründung der Einbeziehung der öffentlichen Jugendhilfe bei anhaltendem Absentismus: Sorgeberechtigte werden in Gesprächen darüber informiert, welche Hilfeangebote und Anlaufstellen es für sie gibt. Die schulischen Fachkräfte können sich bei den Sorgeberechtigten erkundigen, ob sie diese aufgesucht haben. Eine individuelle Unterstützung erfolgt durch den ASD in Absprache mit den Sorgeberechtigten. Ggf. wird auf Antrag der Sorgeberechtigten und nach Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit eine Hilfe zur Erziehung gewährt.
- d. Bei Einwilligung der Sorgeberechtigten gemeinsame Erörterung der Problemlage und möglicher Hilfestellungen mit der Festlegung der unterschied-

³ Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

lichen Verantwortungsbereiche (Runde Tische mit den erforderlichen Institutionen). Bei fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten ist zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht einer (akuten) Kindeswohlgefährdung vorliegen (siehe Kapitel 5).

- e. kontinuierlicher Austausch über die vereinbarten Verabredungen bzw. Hilfen mit dem Ziel der Verstärkung des Schulbesuchs des Kindes bzw. Jugendlichen
- f. Prüfung des Einbezugs der schulischen Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung durch den ASD (§ 8a SGB VIII) und ggfs. in die Hilfeplangespräche.

7. Prävention: Ineinandergreifende Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung von Absentismus

Die Jugendhilfe kann in Kooperation mit Schulen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich fördern und unterstützen. Die Kooperationen zwischen öffentlicher Jugendhilfe und dem System Schule bei anhaltenden Schulpflichtverletzungen im Einzelfall sollen mittelfristig zusätzlich zu den bestehenden Kooperationsprojekten und temporären Lerngruppen um gemeinsame Präventionskonzepte zur Vermeidung eines beginnenden Absentismus-Verhaltens ergänzt werden. Ineinandergreifende Angebote, Maßnahmen oder Projekte zur Vermeidung von Absentismus könnten im Rahmen bezirklicher oder sozialräumlicher Kooperationsstrukturen erarbeitet werden. Dabei orientiert sich die konzeptionelle Diskussion bzw. Weiterentwicklung solcher Angebote an fachlichen Qualitätskriterien (z.B. Bedarfslagen, Zielgruppen, Kompetenzen der Handelnden usw.). Fachkräfte der Behörde für Schule und Berufsbildung (insbesondere regionale Schulaufsichten und Abteilung B 4) sowie der Sozialbehörde sollten informiert oder eingebunden werden. Ein Ziel dabei wäre, den Blick des Kindes/Jugendlichen auf die eigene Bildungssituation, Wünsche und Perspektiven zu berücksichtigen (Einbeziehung der Alltags- und Lebenssituation, Schaffung von Lerngelegenheiten mit Selbstwirksamkeitserfahrungen, Entwicklung von Abschluss- und Anschlussperspektiven).

Bei der Finanzierung entsprechender Maßnahmen sollten Eigenmittel der beteiligten Schulen ebenso berücksichtigt werden wie bezirkliche und behördliche Ressourcen. Eine Beantragung von Mitteln sollte frühzeitig geschehen, um erforderliche Abstimmungen und Prüfungen vornehmen zu können.

Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Gem. Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Sorgeberechtigten und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Jeder junge Mensch hat gem. § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Jugendhilfe soll Sorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen sowie Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Liste der beidseitig zu beachtenden gesetzlichen Grundlagen, Regelungen und Handlungsempfehlungen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Rahmenvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten

Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen und Handreichung Schulabsentismus (voraussichtliches Inkrafttreten der Überarbeitung am 01.08.2023)